OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351454/2/Py/PP

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. September 2023, GZ: SJF/SH, nach Zurückweisung der Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 7. November 2022, GZ: SJF/SH, und Vorlageantrag vom 23. November 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. September 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass jener Teil des monatlichen Einkommens seiner Frau, der die für diese hypothetisch vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, dem Antragsteller als Einkommen zuzurechnen ist, wodurch er sich im Ergebnis in keiner sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. SOHAG befindet.

2. Dagegen richtet sich die am 27. Oktober 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass – wie der eidesstattlichen Erklärung entnommen werden kann – er mit seiner Ehefrau in einer zweckgemeinschaftlichen Wohngemeinschaft lebt, worauf er aufgrund seiner finanziellen Lage angewiesen ist. Im Bundesgesetz stehe nichts davon, dass dies einer Scheidung bedürfe. Bei dem auf seinem Konto aufscheinenden Kontobewegungen handle es sich um Spielwetten seiner Gattin und habe er außer der Bereitstellung seines Kontos damit nichts zu tun.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7. November 2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig zurück, worauf der Bf mit Eingabe vom 9. November 2023 den Antrag stellte, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen (§ 15 Abs. 1 VwGVG).

4. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 Abs. 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

4.2. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2023, mit dem die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 7. September 2023 abgewiesen hat, wurde dem Bf nach der Aktenlage am 28. September 2023 durch Hinterlegung zugestellt. Die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist endete somit am 26. Oktober 2023. Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag handelt (Nationalfeiertag), erweist sich somit die am 27. Oktober 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde als rechtzeitig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt und im Verfahren nur Rechtsfragen zu lösen sind, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen. Zudem hat keine der Verfahrensparteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

6.1. Der Bf, geb. x, lebt gemeinsam mit seiner Ehefrau in einem Haushalt in L. Er verfügt über einen Behindertenpass, der einen Grad der Behinderung in Höhe von 60 % ausweist und bezieht keine Leistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz. Für Miete und Heizen ist ein monatlicher Aufwand in Höhe von 573,68 Euro zu begleichen.

Bei Antragstellung bezog der Bf ein Einkommen aus der AMS-Leistung „Notstandshilfe“ in Höhe von 14,08 Euro (365 x pro Jahr). Die Ehegattin des Bf bezog aus ihrer Tätigkeit bei der Firma P OG einen Lohn in Höhe von 1.449,17 Euro (14 x pro Jahr).

Für den Bf gelangt ebenso wie für seine Ehegattin der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zur Anwendung, dass sind pro Person 70 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (Wert 2023: 737,55 Euro). Dem Bf gebührt zudem ein Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG in Höhe von 18 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Wert 2023: 189,66 Euro).

Bei einer Gegenüberstellung des dem Bf gebührenden Richtsatzes in Höhe von 737,55 Euro einschließlich des Behindertenzuschlages in Höhe von 189,66 Euro steht somit ein monatliches Einkommen aus der Notstandhilfe in Höhe von 436,48 Euro gegenüber, woraus ein Anspruch in Höhe von 490,73 Euro resultiert (737,55 + 189,66 – 436,48 = 490,73).

Die Ehegattin des Bf bringt ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.690,70 Euro (1.449,17 x 14 : 12) ins Verdienen. Dieses Einkommen übersteigt den auf sie anzuwendenden Richtsatz in Höhe von 737,55 Euro um 953,15 Euro monatlich. Dieser Teil ihres Einkommens ist als zur Verfügung stehende Leistung Dritter bei der Bemessung der Leistung des Bf anzurechnen und übersteigt diese Summe den Monatsanspruch des Bf Höhe von 490,73 Euro.

6.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und kann der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG

grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

7.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen das bei der Berechnung seines Monatsanspruches von der belangten Behörde berücksichtigte, über dem ihr zustehenden Richtsatz liegende Einkommen seiner Ehegattin mit dem Vorbringen, es handle sich lediglich um eine „Zweckgemeinschaft" zwischen ihm und seiner Ehegattin und sei eine Anrechnung daher nicht gerechtfertigt.

Mit diesem Vorbringen vermag der Bf jedoch eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufzuzeigen.

Aufgrund der ehelichen Beistandspflicht müssen Ehegatten zum gemeinsamen Lebensaufwand entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beitragen. Die gesetzlichen Unterhaltsbeziehungen zwischen Ehegattin sind in § 94 ABGB normiert. Als Folge der ehelichen Beistandspflicht sieht diese Regelung eine wechselseitige Beitragspflicht der Ehegatten zur Deckung des angemessenen gemeinsamen Lebensbedarfs vor, wobei sich die Beitragsverteilung nach den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft richtet.

Einer der allgemeinen Grundsätze nach § 3 Oö. SOHAG liegt darin, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG).

Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht eminent (vgl. VwGH 28.04.1966, 853/64; 26.03.1974, 1130/72). Der Grundsatz der Subsidiarität der Leistungsgewährung wurde vom Fürsorge- auf das Sozialhilferecht übertragen (vgl. VwGH 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Nach den in den Sozialhilfegesetzen normierten Grundsatz der Subsidiarität sind daher Leistungen für Bedarfe, die bereits durch Leistungen Dritter soweit gedeckt sind, dass der Hilfesuchende keine Leistungen der Sozialhilfe bedarf, nicht zu tragen.

Dieser Grundsatz findet sich daher auch in § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl I Nr. 45/2023, wieder:

„Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen

Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren."

§ 14 Oö. SOHAG formuliert diesen Grundsatz näher aus und schreibt fest, dass bei der Bemessung von Leistungen Dritter alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Die Gesetzesmaterialien (vgl. *Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) führen dazu aus:
„Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt."

Entgegen den Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde bietet das Oö. SOHAG daher keinen Raum dafür, dass mittels Erklärung der Ehe zu einer „Zweckgemeinschaft" das gesetzlich vorgesehene Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe umgangen und auf diese Weise die öffentliche Hand zur Abdeckung eines Bedarfs, der durch Dritte gedeckt werden kann, verpflichtet wird.

Zur Berechnung ist zunächst auszuführen, dass die belangte Behörde in dem dem Bescheid vom 22. September 2023 angeschlossenen Berechnungsblatt in unzutreffender Weise eine Reduktion in Höhe von 184,39 Euro mangels Wohnbedarf durchgeführt hat und daher sowohl beim Bf als auch bei seiner Ehegattin von einem anzuwendenden Richtsatz in Höhe von 343,16 Euro ausgegangen ist. Da jedoch ein Wohnaufwand für Miete etc. vorliegt hat das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich bei seiner Berechnung sowohl für den Bf als auch für seine Ehegattin den Ausgangswert für den Mitbewohnerrichtsatz in Höhe von 737,55 Euro zur Anwendung gebracht.

Des Weiteren wurde bei der Berechnung des dem Bf zustehenden Monatsanspruch der Umstand, dass dieser eine Behinderung im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 BBG aufweist, nicht berücksichtigt, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem dem Bf zustehenden Richtsatz in Höhe von 737,55 Euro den Behindertenzuschlag in Höhe von 189,66 Euro zuschlägt und sich somit für den Bf ein monatlicher Richtsatz in Höhe von 927,21 Euro ergibt, auf den neben dem Einkommen des Bf aus der Notstandshilfe auch die Leistung Dritter nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG anzurechnen ist.

Hinsichtlich der im selben Haushalt lebenden Ehegattin des Bf ist daher der Mitbewohnerrichtsatz in Höhe von 737,55 Euro als Ausgangswert maßgeblich und ihrem Einkommen gegenüberzustellen, wobei im Hinblick auf den Umstand, dass der Lohn 14 x pro Jahr gewährt wird, ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.690,70 Euro für die Berechnung heranzuziehen ist. Daraus ergibt sich, dass das Einkommen der Ehegattin des Bf um 953,14 Euro über dem ihr zukommenden Richtsatz liegt und ist dieses Einkommen gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG dem Bf als zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistung Dritter anzurechnen. Damit wird die dem Bf zustehende Leistungen nach § 7 Oö. SOHAG unter Berücksichtigung seines Einkommens aus der Notstandshilfe überschritten und somit der Antrag des Bf vom 7. September 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe von der belangten Behörde zurecht abgewiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny